

jenigen, die in den nicht zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen Provinzen erschienen sind.)*

Für die Autoren der Verbandsländer Großbritannien, Haiti, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Spanien und Tunis gilt, sofern deren Rechte in Deutschland zur Diskussion gelangen, mangels einer imperativen Bestimmung der Berner Uebereinkunft die innere deutsche Gesetzgebung als einzige Rechtsquelle, und zwar nach dem in dieser Uebereinkunft niedergelegten Grundsätze der völligen Gleichstellung der Unionsautoren mit den Einheimischen. In dieser

Hinsicht darf füglich auf die vorzüglichen Kommentare zur deutschen Gesetzgebung verwiesen werden.

Für die Autoren der Verbandsländer Frankreich, Belgien und Italien dagegen kommt neben der internen deutschen Gesetzgebung auch Artikel 4 der Verträge als Rechtsquelle in Betracht. Wir haben versucht, durch eine typographisch besonders angeordnete Nebeneinanderstellung der Hauptartikel einen raschen Einblick in die Natur dieses Schutzes zu erzielen.

Deutsches Gesetz vom 11. Juni 1870.

Artikel 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes

oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist.

Artikel 47. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des § 24 Platz greift.

II.

Wie sind nun diese beiden nebeneinander herlaufenden Texte auszulegen? Um hierüber urteilen zu können, müssen wir zuerst kurz die Entstehungsgeschichte des Litterarvertrages mit Frankreich, der den beiden anderen Verträgen zum Vorbilde diente, verfolgen.

Nach dem Kommentator dieses Vertrages, Professor Dr. Dambach, wollte man in Artikel 4 die Grundsätze des deutschen Gesetzes auch für den internationalen Verkehr zur Geltung bringen. »Dies ist gelungen«, fügt dieser kompetente Beurteiler bei; »der Artikel 4 entspricht in allen wesentlichen Bestimmungen dem § 7a und § 47 des Gesetzes vom 11. Juni 1870«. Die gleiche Auffassung teilt der französische Kommentator des Vertrages, Professor Lyon-Caen (S. 15 seines Kommentars), wenn er zu Artikel 4 sagt: »Les dispositions de la loi allemande ont passé dans la

Verträge mit Frankreich, Belgien und Italien.

Artikel 4. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke

eines zum ersten Male in dem andern Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt daß diese Veröffentlichung

ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die

Aufnahme musikalischer Kompositionen in

Sammlungen, welche zum Gebrauche von Musikschulen bestimmt sind, vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

convention«, und weiter unten, wo es sich um Veröffentlichungen zu religiösen Zwecken handelt: »La convention ne reproduit pas sur ce point la disposition de la loi de 1870«, was den Schluß erlaubt, daß der Vertrag in den übrigen Punkten dem Artikel 4 des deutschen Gesetzes nachgebildet ist.

Hervorzuheben sind ferner, daß das Grundprinzip des Vertrages durch Dambach folgendermaßen klargestellt wird: Wenn die deutsche und die französische Gesetzgebung in Betreff des Umfanges des Schutzes und der Dauer der Schutzfrist eines Werkes verschiedene Bestimmungen enthalten, so kann das Werk immer nur auf den geringeren Schutz Anspruch erheben. Der geringere Schutz ist in diesem Falle, wo das französische Recht solche direkte Entlehnungen nicht kennt, das deutsche Gesetz.

Auf den im deutsch-französischen Vertrage zum Ausdruck gelangten Vertragswillen fallen nun aber noch weitere helle Streiflichter durch die Verhandlungen bei Gründung der Berner Konvention. Wie wir sahen, schlugen auf der Berner Konferenz von 1884 die deutschen Delegierten vor, den Text des Artikels 4 des deutsch-französischen Litterarvertrages auch in die Konvention aufzunehmen, »parce qu'il a paru y avoir

*) S. über die verwickelten Beziehungen auf diesem Gebiete meinen Aufsatz über: Das neue österreichische Urheberschutzgesetz und der internationale Rechtsschutz. Nachrichten aus dem Buchhandel 1896, Nr. 65.